

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Wiebke Piepenhagen

Telefon: 0385/ 588-7566

AZ: VII C19-S-07

E-Mail:

w.piepenhagen@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 24. Juli 2020

Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 – hier: Aktualisierung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem 74. Hinweisschreiben hatte ich Sie über die vorläufigen Regelungen zur Planung des Schuljahres 2020/2021 einschließlich der vorläufigen Hygieneregeln informiert und darauf verwiesen, dass diese ca. 14 Tage vor Unterrichtsbeginn mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens bewertet werden. Diese Abstimmungen sind nunmehr erfolgt. Der Hygieneplan Corona wurde entsprechend angepasst und liegt als Anlage vor.

Im Schuljahr 2020/2021 ist das vorrangige Ziel des schulischen Regelbetriebs, die Stundentafeln vollumfänglich umzusetzen. Dies ist, soweit es die personellen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort ermöglichen, im Präsenzunterricht abzusichern. Wo erforderlich, ist dieser durch Distanzunterricht zu ergänzen.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die Schulen bilden gemäß dem fortgeschriebenen Hygieneplan für SARS-CoV-2 definierte Gruppen von Schülerinnen und Schülern. Hierbei gilt für allgemein bildende Schulen:

- Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind eine definierte Gruppe.
- Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind eine definierte Gruppe.
- Die Jahrgangsstufen 7 und 8 sind eine definierte Gruppe.
- Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind eine definierte Gruppe.
- Die Jahrgangsstufen 11 und 12 sind eine definierte Gruppe.

Die beruflichen Schulen bilden definierte Gruppen von maximal 400 tagesaktuell anwesenden Schülerinnen und Schülern.

Die Abendgymnasien sind eine definierte Gruppe.

Der Präsenzunterricht findet innerhalb der definierten Gruppen (Klassen bzw. Kursen) statt. Der bisher geltende Mindestabstand von 1,5 m wird in diesen definierten Gruppen aufgegeben. Unterrichtsräume (u. a. Fachräume) können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden.

Die verschiedenen definierten Gruppen sollen sich einander nicht bzw. möglichst nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m begegnen. Eine Begegnung der definierten Gruppen ist unter anderem durch besondere Wegführung, leicht zeitversetzten Unterrichtsbeginn oder andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Sport- und Musikgymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie Schulen für Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, berufliche Schulen und Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern (i. d. R. dreizügige Schulen) können von dem Hygieneplan in der jeweils gültigen Fassung abweichen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

I Schulartübergreifende Regelungen für den Unterrichts- und Schulbetrieb

Im Schuljahr 2020/2021 ist die entsprechende Stundentafel umzusetzen. Alle Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen erhalten fünf Tage in der Woche Präsenzunterricht. Der Präsenzunterricht an beruflichen Schulen richtet sich nach den Regelungen unter Punkt VII.

In den Grundschulen werden in der Regel täglich mindestens vier Stunden und in den weiterführenden Schulen täglich mindestens fünf Stunden als Präsenzunterricht erteilt. Die Schulen haben darüber hinaus stets alle Möglichkeiten zur Erfüllung des Präsenzunterrichts zu nutzen. Dabei kann die Unterrichtszeit bei Bedarf auf 40 beziehungsweise 80 Minuten verkürzt werden. Ergänzender Distanzunterricht findet überwiegend als digitales Lernen statt und dient vorwiegend dem Üben sowie Festigen. Dabei nimmt der Grad des selbstorganisierten Lernens entsprechend der individuellen Lernentwicklung vom Primarbereich bis zur gymnasialen Oberstufe zu. Beispiele für digitales Lernen sind unter anderem der Handreichung für den onlinegestützten Unterricht zu entnehmen (siehe 59. Hinweisschreiben vom 18.05.2020).

Sowohl für den Präsenz- als auch den Distanzunterricht sind epochale und fächerverbindende Möglichkeiten einzubeziehen. In der Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht ist die jeweilige Stundentafel zu erfüllen.

Der Religionsunterricht ist abzusichern – gegebenenfalls epochal oder in einem fächerverbindenden Angebot gemäß § 8 Absatz 3 Schulgesetz M-V. Der Sport- und Schwimmunterricht sowie der Unterricht in den Fächern Musik und Darstellendes Spiel können auf der Grundlage der Regelungen des beigefügten Hygieneplanes und vor dem Hintergrund der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort stattfinden. Sollte Sport- und Schwimmunterricht nicht abgesichert werden können, sind alternative Bewegungsangebote in den Schulalltag zu integrieren.

Gemeinsamer Unterricht ist im Rahmen binnendifferenzierten Unterrichts zu gewährleisten. Sofern es die personellen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort zulassen, ist die Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder gemeinsamer Unterricht unter Berücksichtigung des Hygieneplans umzusetzen.

Zu Beginn des Schuljahres sind in allen Jahrgängen Lernstandserhebungen durchzuführen, um den aktuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und darauf aufbauend die individuell angepassten Unterrichtsplanungen zu gestalten. Hierzu erhalten Sie in Kürze ein weiteres Hinweisschreiben.

Zur Vermeidung von Infektionen ist es wichtig, dass die Trennung der definierten Gruppen im Außengelände, in Garderoben sowie Essensräumen möglichst entsprechend organisiert wird. Es werden den einzelnen definierten Gruppen feste Pausenbereiche zugewiesen.

Von den festgelegten Öffnungszeiten der Schule kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Beschlusses der Schulkonferenz abgewichen werden. Bei einem gestaffelten Unterrichtsende in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist eine entsprechende Anschlussbetreuung anzubieten.

Der schulinterne Hygieneplan ist unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben regelmäßig fortzuschreiben und den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Die im Jahr 2020 geplanten ein- und mehrtägigen Schulfahrten können grundsätzlich stattfinden. Weiterführende Informationen ebenso wie Hinweise zu Neubuchungen erhalten Sie im Rahmen eines gesonderten Hinweisschreibens.

II Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden an fünf Tagen in der Woche mindestens vier Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen sollen die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Sport in allen Jahrgangsstufen sowie Englisch in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in Präsenz erteilt werden. Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich.

An Regionalen Schulen mit Grundschule kann es im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 beginnen.

Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel für die Grundschule

Sollte zur Umsetzung der Stundentafel eine Ergänzung des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht notwendig sein, ist in den nachstehenden Tabellen eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 (Schuleingangsphase)	Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	13 bis 15 3 bis 5	13 bis 15 3 bis 5	-
Sachunterricht			-
Mathematik	12	12	-
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	-
Ästhetische Bildung (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	6	3	3
Sport	5	5	-
Schülergesamtstunden	43	40	3

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4	Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	14	14	-
Sachunterricht	6	3	3
Mathematik	10	10	-
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	-
Ästhetische Bildung (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	8	2	6
Sport	6	4	2
1. Fremdsprache	6	5	1
Schülergesamtstunden	52	40	12

III Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden innerhalb der definierten Gruppen an fünf Tagen in der Woche mindestens vier Stunden täglich in Präsenz beschult. Ab Jahrgangsstufe 8 sollen Schülerbetriebspraktika und Praxislertage durchgeführt werden. Für Schülerinnen und Schüler im freiwilligen 10. Schuljahr gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Regionalschulbereich.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler werden innerhalb der definierten Gruppen an fünf Tagen in der Woche je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung beschult.

IV Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung, die nach den Rahmenplänen der Grundschule oder der weiterführenden Schule unterrichtet werden, gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Grundschulbereich und den Regionalschulbereich beschrieben.

V Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Regionalen Schulen, im Bildungsgang der Regionalen Schule an Kooperativen Gesamtschulen sowie im Sekundarbereich I an Integrierten Gesamtschulen.

Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule, im Bildungsgang der Regionalen Schule an Kooperativen Gesamtschulen sowie im Sekundarbereich I an Integrierten Gesamtschulen werden an fünf Tagen in der Woche mindestens fünf Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen sollen mindestens die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und Sport in allen Jahrgangsstufen in Präsenz erteilt werden. Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich. Ab Jahrgangsstufe 8 sollen Schülerbetriebspraktika und Praxislerntage durchgeführt werden.

Der Unterricht findet innerhalb der definierten Gruppen statt. An Regionalen Schulen mit Grundschule kann es im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 beginnen.

Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel

Sollte zur Umsetzung der Stundentafel eine Ergänzung des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht notwendig sein, ist in den nachstehenden Tabellen eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Regionalen Schule und Integrierten Gesamtschule dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Orientierungsstufe:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	11	9	2
1. Fremdsprache	10	8	2
Mathematik	10	8	2
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	6	3	3
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)	7	5	2
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	-
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Physik oder Naturwissenschaften)	7	5	2
Sport	6	6	-
Klassenstunden	2	2	-
Schülergesamtstunden	61	48	13

Regionale Schule (RegS) und Integrierte Gesamtschule (IGS):

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	11	11	-
1. Fremdsprache	12	12	-
Mathematik	12	12	-
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	8	8	-
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)	15	15	-
Religion und Philosophieren mit Kindern	4	4	-
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Chemie, Physik, Astronomie)	17	17	-
Sport	8	8	-
Wahlpflichtunterricht/Kontingenz zur individuellen Förderung	12	10	2
Klassenstunden	4	4	-
Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	102	100	2
Kontingenzstunden	27	-	27 (vorrangig für Angebote im Bereich der Kernfächer)
Schülergesamtstunden	130	101	29

VI Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen, in der gymnasialen Oberstufe an Integrierten Gesamtschulen sowie an Fach- und Abendgymnasien

Sekundarbereich I

Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen werden an fünf Tagen in der Woche mindestens fünf Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen sollen mindestens die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache,

Geschichte, in den Fächern des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes und Sport in Präsenz erteilt werden. Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich. Ab Jahrgangsstufe 8 sollen Schülerbetriebspraktika durchgeführt werden.

Der Unterricht findet innerhalb der definierten Gruppen statt. Aufgrund baulicher Bedingungen kann im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beginnen.

Qualifikationsphase

Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase werden an fünf Tagen in der Woche mindestens fünf Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der Einbringungs- und Belegungsverpflichtung sowie der Prüfungsanforderungen sollen in der Qualifikationsphase mindestens die beiden Leistungskurse sowie mit Ausnahme von Beruflicher Orientierung die Unterrichtsfächer gemäß § 12 Absatz 4 und § 26 Absatz 4 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V) in Präsenz erteilt werden.

An den Fachgymnasien sollen in der Qualifikationsphase mindestens die beiden Leistungskurse sowie mit Ausnahme von Beruflicher Orientierung die Unterrichtsfächer gemäß §§ 56 und 57 APVO M-V in Präsenz erteilt werden.

An Abendgymnasien sollen in der Qualifikationsphase mindestens die beiden Leistungskurse sowie die Unterrichtsfächer gemäß § 62 Absatz 6 und § 63 Absatz 4 APVO M-V in Präsenz erteilt werden.

Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich. Schülerbetriebspraktika sollen durchgeführt werden.

Der Regelbetrieb in der Qualifikationsphase ist möglich, da diese Jahrgangsstufen eine definierte Gruppe bilden. Aufgrund baulicher Bedingungen kann im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beginnen.

Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel für den Sekundarbereich I

Sollte zur Umsetzung der Stundentafel eine Ergänzung des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht notwendig sein, ist in der nachstehenden Tabelle eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 9		Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	8		8	-
1. Fremdsprache	8		8	-
2. Fremdsprache	11		11	-
Mathematik	8		8	-
Religion/Philosophieren mit Kindern	3		3	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/ Sozialkunde oder Weltkunde)	11		10	1
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/Physik/ Chemie/ Biologie/Astronomie)	13		11	2
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/ Darstellendes Spiel)	7		5	2
Sport	6		6	-
Wahlpflichtunterricht/ Kontingent zur individuellen Förderung	4		2	2
Klassenstunden	-	+ 3	3	-
Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	79	-	75	7
Kontingentstunden	19	-	-	19 (vorrangig für Angebote im Bereich der Kernfächer)
Schülergesamtstunden	98	101	75	26

Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel der Jahrgangsstufe 10 im gymnasialen Bildungsgang (Einführungsphase)

Sollte zur Umsetzung der Stundentafel eine Ergänzung des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht notwendig sein, ist in der nachstehenden Tabelle eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufe 10 (analog auch für die Einführungsphase der Fach- und Abendgymnasien) dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10		Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	3		3	-
1. Fremdsprache	4		3	1
2. Fremdsprache	3		2	1
Mathematik	4		4	-
Religion/Philosophieren mit Kindern	1		1	-
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/ Sozialkunde oder Weltkunde)	6		3	3
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/Physik/ Chemie/ Biologie/Astronomie)	6		3	3
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/ Darstellendes Spiel)	2		1	1
Sport	2		2	-
Wahlpflichtunterricht/ Kontingenz zur individuellen Förderung	5		2	3
Klassenstunden	-	+ 1	1	-
Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	36	-	25	12
Schülergesamtstunden	36	37	25	12

Hinweise zur Umsetzung der Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Sollte zur Umsetzung der Stundentafel eine Ergänzung des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht notwendig sein, sind in den nachstehenden Tabellen exemplarische Verteilungen des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Qualifikationsphase modellhaft (analog auch für die Fach- und Abendgymnasien) dargestellt.

1. Modell:

Wochenplanung mit einer Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht

	Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase (schüler*innenbezogenes Beispiel)	Leistungs-/ Grundkurs	ursprüngliches Wochenstunden-zahl	Wochenstunden-zahl Präsenzunterricht	Wochenstunden-zahl Distanzunterricht	
verpflichtend	Mathematik	LK	5	5	-	
	Deutsch	LK	5	5	-	
	eine fortgeführte Fremdsprache	GK	3	2	1	
	zwei weitere Unterrichtsfächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld	GK	Bio	3	2	1
			Ch	3	1	2
	Geschichte und Politische Bildung	GK	3	2	1	
	Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik	GK	2	1	1	
	Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	GK	2	1	1	
	Sport	GK	2	2	-	
	Berufliche Orientierung (nur Jahrgangsstufe 11)	-	2	1	1	
Zuwahl	Geografie	GK	2	1	1	
	Sozialkunde	GK	2	1	1	
	Wirtschaft	GK	2	1	1	
Schülergesamtstunden			36	25	11	

2. Modell:

Wochenplanung mit Unterrichtsfächern, die ausschließlich fachbezogen oder fächerverbindend in Präsenz und Distanz unterrichtet werden

	Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase (schüler*innenbezogenes Beispiel)	Leistungs-/ Grundkurs		Ursprüngliches Wochenstunden-zahl	Wochenstunden im Präsenzunterricht	Wochenstunden im Distanzunterricht
verpflichtend	Mathematik	LK		5	5	-
	Deutsch	LK		5	5	-
	eine fortgeführte Fremdsprache	GK		3	2	1
	zwei weitere Unterrichtsfächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld	GK	Bio	3	2	1
			Ch	3	1	2
	Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik	GK		2	1	1
	Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	GK		2	1	1
	Sport	GK		2	2	
	Geschichte und Politische Bildung	GK		3	6	5
	Berufliche Orientierung (nur Jahrgangsstufe 11)	GK		2		
Zuwahl	Geografie	GK		2	6	5
	Sozialkunde	GK		2		
	Wirtschaft	GK		2		
Schülergesamtstunden				36	25	11

VII Regelungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der beruflichen Bildung

Unterricht soll so weit wie möglich wieder in Präsenzform erfolgen. Die beruflichen Schulen bilden dafür definierte Gruppen, die jeweils eine Größe von maximal 400 tagesaktuell anwesenden Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Abweichungen davon und vom Hygieneplan im Übrigen sind nur in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt möglich.

Sofern trotz dieser Möglichkeiten abwechselnde Präsenz- und Distanzbeschulung nötig bleibt, gilt mit Blick auf den prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und zur Absicherung eines entsprechend landeseinheitlichen Vorgehens auch für das Schuljahr 2020/2021, dass der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung prioritär in Präsenz zu erfolgen hat. Turnuspläne sollen beibehalten werden.

In den beruflichen Schulen muss mindestens fünf Stunden täglich als Präsenzunterricht erteilt werden. Dabei kann die Unterrichtszeit bei Bedarf auf 40 beziehungsweise 80 Minuten verkürzt werden. Etwaiger Distanzunterricht findet überwiegend als digitales Lernen statt und dient dem Üben sowie Festigen. Sowohl für den Präsenz- als auch den Distanzunterricht sind epochale und fächerverbindende Möglichkeiten bei Bedarf möglich. Auch bei einer Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht ist die jeweilige Stundentafel zu erfüllen.

VIII Schlussbestimmungen

Jede Schule hat für das Schuljahr 2020/2021 ein eigenes Konzept für die Unterrichts- und Schulorganisation zu entwickeln. Sie kann dabei gemäß § 39a Schulgesetz M-V im Rahmen ihrer Selbstständigkeit sowie der personellen und/oder räumlichen Ressourcen eigene Entscheidungen treffen. Dabei sind die räumlichen und baulichen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Das Konzept der Schule ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu geben.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sind Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer wöchentlich beziehungsweise vierzehntägig sowie die Schulleitung oder eine durch sie autorisierte Person mindestens alle sechs Wochen verpflichtet, die Klassenbücher zu überprüfen und mit Signum zu bestätigen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Regelungen in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern und der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse regelmäßig überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett